



---

**Beschluss**

Geschäftszeichen: B-240115-01 (01)

Beschlussdatum: 22.10.2024

Ausfertigung/Zustellung: 24.10.2024

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände an deutschen Regierungs- und Verwaltungs-Behörden,

verursacht durch Ignoranz und Inkompetenz seitens der dort politisch und fachlich Zuständigen und Verantwortlichen,

im hier vorliegenden Fall mit den Vorwürfen

1.

Nichterfüllung grundlegender Pflichten bei der Bearbeitung von Anfragen/Anträgen/Zuschriften

2.

Verschwendung von Steuergeldern in Millionenhöhe

und - in diesem Zusammenhang – gegen

Schulze, Svenja (Bundesministerin für wirtschaftl. Zusammenarb. u. Entw.) (Beschuldigte)

im hier vorliegenden Fall mit den Vorwürfen

1.

Nichterfüllung grundsätzlicher Pflichten bei der Bearbeitung von Anfragen/Zuschriften

2.

Begünstigung hinsichtlich der Verschwendung von Steuergeldern in Millionenhöhe, durch Untätigkeit und Inkompetenz

hat das Kollegium in der Sitzung am 22.10.2024

an der teilgenommen haben

- der Vorsitzende des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Bremer (als Vorsitzender)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Reinhardt (als 1. Beisitzer)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Spohn (als 2. Beisitzer)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Kleemann (als 3. Beisitzer)
- das Mitglied des Kollegiums Hr. Kuhn (als Verantwortlicher für die Beurkundung)

**beschlossen:**

**1.**

Die Beschuldigte wird aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von 50.000 EUR (fünfundzigtausend Euro) als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Hierbei sind als Zahlungsempfänger ausschließlich gemeinnützige Organisationen auszuwählen, die praktisch tätig sein (keine reinen Forschungsprojekte, etc.).

Sollte die Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere 5.000 EUR.

**2.**

Die dem Kollegium in dieser Sache entstandenen Aufwendungen/Kosten werden auf 2.500 EUR festgesetzt – und der Beschuldigten auferlegt.

Die Erstattung der Aufwendungen/Kosten hat nach den Vorgaben gem. Anlage Z-02 zu erfolgen.

**3.**

Die Beschuldigte wird aufgefordert, mit sofortiger Wirkung wirksame Maßnahmen in die Wege zu leiten, die zur zeitnahen Beseitigung der aktuell in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verzeichnen Missstände (s. u.) führen.

Die Beschuldigte wird aufgefordert, das Kollegium binnen 4 Wochen über die von ihr insofern eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Es ergeht der Hinweis, dass das Kollegium für den Fall, dass die Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte, gegen die Beschuldigte weitere Maßnahmen einleiten wird.

**4.**

Dieser Beschluss wird zugestellt:

- der Beschuldigten

**5.**

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

## **Gründe**

### Sachverhalt

Aus gegebener Veranlassung befasst sich das Kollegium bereits seit längerer Zeit mit der Verschwendung von Steuergeldern in Millionenhöhe durch staatliche Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch das "Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung" ("BMZ").

Die Beschuldigte steht diesem Ministerium vor und ist daher für die Tätigkeit dieses Ministeriums verantwortlich. Sie ist in dieser Hinsicht auch auskunftspflichtig.

Mit mehreren E-Mails v. 29.11.2023 (Textauszüge siehe Anlage 01 u. 02) hat das Kollegium die Beschuldigte aufgefordert, zu diversen fragwürdigen Gegebenheiten in ihrem Verantwortungsbereich Auskünfte zu erteilen.

Dieser Aufforderung ist die Beschuldigte nicht nachgekommen.

Auch auf die E-Mail v. 17.01.2024 (Textauszug siehe Anlage 03) hat die Beschuldigte nicht reagiert.

Gemäß der Ankündigung in der E-Mail v. 17.01.2024 hat das Kollegium darauf hin weitere Ermittlungen eingeleitet.

Ergebnisse dieser Ermittlungen s. u., auszugsweise.

### Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums

1.

Die Beschuldigte steht in der Pflicht, auf Anfragen der zitierten Art, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, detailliert Auskünfte zu erteilen.

Hierbei kann sie sich b. B. eines/r insofern zu beauftragenden Mitarbeiters/in bedienen.

Die eingeforderten Auskünfte wurden nicht erteilt.

Das Kollegium geht davon aus, dass die Beschuldigte Missstände decken will, indem sie Fragen, die ihr in dieser Hinsicht gestellt werden, nicht beantwortet und auch nicht beantworten lässt.

2.

Im Ergebnis der in dieser Sache erfolgten Ermittlungen steht zur Überzeugung des Kollegiums fest, dass in Verantwortung der Beschuldigten durch deren Ministerium jährlich Beträge im mindestens 3-stelligen Millionen-Bereich (EUR) aus Steuergeldern für fragwürdige Projekte der Entwicklungshilfe im Ausland verschwendet werden - und dies angesichts knapper Kassen im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland - und angesichts der Tatsache, dass in der Bundesrepublik Deutschland diverse wichtige Projekte nicht realisiert werden können, weil die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Zahlenmaterial:

Nach den dem Kollegium vorliegenden Informationen gibt die Bundesrepublik Deutschland aktuell jährlich ca. 33 Milliarden EUR für Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit im Ausland aus. Hiervon werden ca. 12 Milliarden EUR durch das BMZ vergeben.

Angesichts der dem Kollegium mittlerweile vorliegenden Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil dieser 'Förderungen' das Prädikat "nicht durchdacht", "nicht erforderlich", "fehl am Platze" bzw. "unnützlich" verdient.

Einige Beispiele für derartige Ausgaben (alle genannten Summen sind ca.-Angaben):

x.

Nigeria: Diverse Programme (siehe Anlage 01): 640 Mio. EUR

x.

Indien: Klimafreundliche 'urbane Mobilität' (div. Projekte): 900 (!! ) Mio. EUR

x.

Indien: Nachhaltige Stadtentwicklung ('Smart Cities'): 165 Mio. EUR

x.

Indien: Energieeffizienzprogramm: 120 Mio. EUR

x.

Indien: Energiereformprogramm: 150 Mio. EUR

x.

Indien: Städtische Entwicklung: 208 Mio. EUR

x.

Indien: Nachhaltige und Klimaresiliente Städtische Infrastruktur: 144 Mill. EUR

x.

China: allgem. Entwicklungshilfe, diverse Förderprogramme: 86 Mio. EUR

x.

Peru: Realisierung von Fahrradwegen: 20 Mio. EUR

x.

Togo: Unterstützung der Logistik der Regierung: 12 Mio. EUR

x.

Kamerun: Ausbau der Steuerverwaltung: 5 Mio. EUR

x.

Kolumbien: 'Grüne' Kühlschränke für private Haushalte: 4,5 Mio. EUR

x.

Ukraine: Unterstützung bei der Umsetzung von europäischen Richtlinien bzgl. der Abgas-Emissionen von Firmen: 10 Mio. EUR

x.

Ukraine (hier ein Stadtteil in Lemberg): Förderung der Energie-Effizienz: 5 Mill. EUR

x.

Eurasische Wirtschaftsunion: Realisierung eines regionalen Ausbildungszentrums für Gesundheitslogistiker: 10 Mio. EUR

x.

Vietnam: Umweltschutzmaßnahmen an einem Flusslauf: 5 Mio. EUR

x.

Thailand (Phuket): Substituierung von herkömm. Essens-Verpackungen: unbekannte Summe

x.

div. Länder: Das gesamte PREVENT-Programm (siehe Anlage 02): unbekannte Summe

Unabhängig davon, dass in den meisten der vg. Fälle, jedenfalls beim genauen Betrachten, bereits angesichts des zitierten Zwecks der Zuwendungen deren Sinnhaftigkeit und Legitimität in Frage steht, ist festzuhalten, dass z. B. Indien und China Wirtschaftsmächte sind, die u. a. jeweils über ein eigenes Atomwaffen- und Weltraum-Programm verfügen - und dieses demzufolge auch aus 'eigener Tasche' finanzieren.

In diesen Ländern sind also erhebliche finanzielle Mittel vorhanden, die durch eine 'Umschichtung' an anderer Stelle sinnvoll eingesetzt werden können.

Einer finanziellen Unterstützung seitens der Bundesrepublik Deutschland bedarf es hier also nicht.

Zu dem zitierten PREVENT-Programm (letzter Punkt der Auflistung) ist zum besseren Verständnis folgendes auszuführen:

Es handelt sich hier um ein Programm, das unter der Bezeichnung "PREVENT Abfall Allianz" noch vom Amtsvorgänger der Beschuldigten initiiert und ins Leben gerufen wurde.

Das BMZ sieht die "PREVENT Abfall Allianz" als "internationale Kooperationsplattform für Kreislaufwirtschaft", die das Ziel verfolgt, auf internationaler Ebene verschiedenste Gruppierungen, deren Tätigkeit auf die Verbesserung der aktuellen Natur- und Umweltsituation ausgerichtet ist, "für den Wissensaustausch und zur Entwicklung gemeinsamer Umsetzungsaktivitäten zusammenzubringen".

Im Ergebnis der vom Kollegium in dieser Sache vorgenommenen Recherchen steht zur Überzeugung des Kollegiums fest, dass das Konzept "Prevent Abfall Allianz" wie folgt einzuschätzen ist:

(1.)

Dem Grunde nach handelt es sich hier um ein gutes Konzept, das, insofern die Rahmenbedingungen stimmen, zur Verbesserung der derzeitigen weltweiten Natur- und Umweltsituation beitragen kann.

(2.)

Die Rahmenbedingungen stimmen jedoch nicht.

Auf der einen Seite werden hier Millionenbeträge für das "Zusammenbringen" der zitierten Gruppierungen, für entsprechende Veranstaltungen, für die erforderliche Logistik, für die Verwaltung, etc. ausgegeben; auf der anderen Seite fehlen den betreffenden Gruppierungen aber die notwendigen finanziellen Mittel, um tatsächlich - in dem erforderlichen Umfang - nachhaltige, praktische Maßnahmen im Sinne der Verbesserung der aktuellen weltweiten Natur- und Umweltsituation in die Wege leiten zu können.

Die zitierten erforderlichen finanziellen Mittel stehen den Gruppierungen aktuell weder zur Verfügung, noch sieht das aktuelle Konzept des BMZ vor, Ihnen diese Mittel zur Verfügung zu stellen.

Das Konzept des BMZ lässt auch nicht erkennen, was seitens des BMZ oder anderer Instanzen hinsichtlich der notwendigen Finanzierung der zitierten praktischen Maßnahmen unternommen werden könnte bzw. unternommen wird.

Es ist nicht erkennbar, dass das BMZ - oder andere Behörden/Strukturen - Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, um dieses Missverhältnis abzustellen.

(3.)

Im Ergebnis ist die "PREVENT Abfall Allianz" - jedenfalls aktuell - als praktisch nahezu nutzlos anzusehen.

Eine reine "Kooperationsplattform" bringt nichts, wenn Sie letztlich keinen nennenswerten, definitiven praktischen Nutzen im Sinne der grundlegenden Aufgabenstellung (hier: Verbesserung der aktuellen internationalen Natur- und Umweltsituation) hervorbringen kann.

Im vorliegenden Fall ist das Verhältnis (finanzieller) Aufwand / (praktischer) Nutzen nicht gegeben.

Die Fragen, die der Beschuldigten diesbezüglich vom Kollegium mit E-Mail v. 29.11.2023 (Textauszug siehe Anlage 02) gestellt wurden, hat diese nicht beantwortet.

3.

Es ist noch festzuhalten, dass das Ministerium, dem die Beschuldigte vorsteht, über keine bzw. keine hinreichenden Kontrollmechanismen verfügt bzw. diese nicht bzw. nicht im erforderlichen Maße einsetzt, um regelmäßig die tatsächliche sinnvolle Verwendung der zur Verfügung gestellten Gelder für den vorgesehenen Zweck zu prüfen.

Nach Auffassung des Kollegiums gehört dies jedoch zu den grundlegenden Pflichten des Ministeriums. Eine funktionierende Logistik - auch in dieser Hinsicht - ist das BMZ der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere dem Finanzministerium - und im Übrigen auch dem deutschen Steuerzahler - schuldig.

Alles in Allem sind in dieser Sache unzumutbare Gegebenheiten festzustellen, die in der Zuständigkeit und Verantwortung der Beschuldigten liegen - und die diese zu verantworten hat.

B r e m e r   R e i n h a r d t   S p o h n   K l e e m a n n

Ausgefertigt:



( K u h n )

Anlagen.

Anlage 01

Textauszug der E-Mail (1) v. 29.11.2023

"

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 231129-01-01

Sehr geehrte Frau Schulze,

wir nehmen Bezug auf mehrere, uns bekannt gewordene, aktuelle Medien-Veröffentlichungen, die sich auf die Entwicklungshilfe der Bundesrepublik für das Land Nigeria beziehen.

Siehe z. B. hier:

<https://www.africanews.com/2023/11/10/nigerias-president-approves-spending-millions-on-a-presidential-yacht-and-subs-for-lawmake/>

<https://www.welt.de/kultur/stuetzen-der-gesellschaft/plus248600176/Baerbock-und-Co-Auch-mit-60-Milliarden-Loch-muss-man-auf-Luxus-nicht-verzichten.html>

<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-934820>

Es dürfte Übereinstimmung darin bestehen, dass die Öffentlichkeit in Deutschland nicht nachvollziehen kann, dass dem Land Nigeria auf der einen Seite durch die Bundesrepublik aus Steuergeldern Entwicklungshilfe im dreistelligen Millionenbereich (EUR) gewährt wird - und auf der anderen Seite der Präsident dieses Landes Millionenbeträge (USD) aus Staatsgeldern für den Kauf von Luxusfahrzeugen für Bedienstete (460 SUVs für Bedienstete, USD 150.000 je SUV) und mehrere Mill. USD für die Finanzierung seiner privaten Yacht zur Verfügung stellt.

Bitte reichen Sie uns hierzu bis zum 20.12.2023 folgende Informationen her:

1.

Was haben Sie - hinsichtlich der Entwicklungshilfe-Zuwendungen für Nigeria und anderweitig - unternommen, nachdem Sie Kenntnis von den vg. Gegebenheiten erhalten haben?

2.

Welche Bedingungen grundsätzlicher Art sind aktuell an die Gewährung von Entwicklungshilfe für Länder geknüpft - und wie wird die Einhaltung dieser Bedingungen vom deutschen Staat kontrolliert?

3.

Wie und von wem wird vor Ort die tatsächliche Art und Weise der Verwendung der zur Verfügung gestellten Gelder geprüft?

Bitte bestätigen Sie uns zunächst bis zum 05.12.2023 den Eingang dieser E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Vorsitzende des 1. Senats

B r e m e r

ARGE Kollegium pro Recht

"

Anlage 02

Textauszug der E-Mail (2) v. 29.11.2023

"

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 231129-02-01

Sehr geehrte Frau Schulze,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail v. 25.11.2020 an Ihren Amtsvorgänger, Herrn Dr. Müller (Text s. Anlage).

Hr. Dr. Müller hielt es seinerzeit offenbar nicht für erforderlich, die ihm in dieser E-Mail gestellten Fragen zu beantworten.

Wir bitten Sie, dieses Versäumnis nachzuholen.

Bitte übersenden Sie uns zudem bis zum 30.12.2023 folgende Informationen:

1.  
Welchen tatsächlichen, praktischen Nutzen sehen Sie aktuell in der "Prevent-Abfall-Allianz", angesichts der Argumente in der vg. E-Mail an Ihren Amtsvorgänger?
2.  
Welche Kosten hat diese "Allianz" im Zeitraum seit ihrer Gründung verursacht (sämtliche Kosten, wie z. B. Logistikkosten, Kosten für Veranstaltungen, Gehälter der Mitarbeiter, etc.)?
3.  
Wer ist aktuell Mitglied des sog. "Steuerungskreises" der Allianz, welches Mitglied des "Steuerungskreises" hat welche Qualifikation und welches Mitglied des "Steuerungskreises" hat welche Aufgaben?
4.  
Wie und von wem wird die Erfüllung der Aufgaben des "Steuerungskreises" (s. Pkt. 3) kontrolliert?
5.  
Wird eine regelmäßige Prüfung des Aufwand-/Nutzen-Verhältnisses der "Allianz" vorgenommen? Wenn Ja: Wer nimmt diese Prüfung in welchen Abständen vor?

Bitte bestätigen Sie uns zunächst bis zum 05.12.2023 den Eingang dieser E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Vorsitzende des 1. Senats

B r e m e r

ARGE Kollegium pro Recht

"



### Anlage 03

#### Textauszug der E-Mail v. 17.01.2024

"

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 231129-01-01 u. 231129-02-01

Sehr geehrte Fr. Schulze,

unter Verweis auf die vg. Gz. nehmen wir Bezug auf unsere E-Mails an Sie v. 29.11.2023.

Es wird festgestellt:

1. (zur E-Mail bzgl. der Entwicklungshilfe für Nigeria)

Die gestellten Fragen wurden nicht beantwortet.

Die ausdrücklich erbetene Eingangsbestätigung wurde nicht erteilt.

2. (zur E-Mail bzgl. der "Prevent Abfall Allianz")

Die gestellten Fragen wurden nicht beantwortet.

Die ausdrücklich erbetene Eingangsbestätigung wurde nicht erteilt.

Die hier am 19.12.2023 eingegangene E-Mail Ihrer Abteilung "Bürgerkommunikation" wird der eingereichten Anfrage nicht gerecht. Sie enthält lediglich allgemeine Informationen; die gestellten Fragen wurden nicht beantwortet.

Es wird mitgeteilt:

1.

Der Vorsitzende des Kollegiums hat in dieser Sache nunmehr die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angeordnet, das sich auch gegen Sie persönlich richtet.

Zwischenzeitlich wurden uns weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt, z. B. die Bundesdrucksache 20/9761 v. 13.12.2023 (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU) - die erkennen lassen, dass durch Ihr Ministerium, unter Ihrer Verantwortung, erhebliche Mittel aus Steuergeldern - mindestens Summen im 3-stelligen Millionenbereich (EUR) - für fragwürdige Projekte im Ausland ausgegeben werden.

Sie erhalten hierzu demnächst weitere Nachricht.

2.

Sie erhalten hiermit zunächst nochmals Gelegenheit, die Fragen zu beantworten, die Gegenstand unserer E-Mails an Sie v. 29.11.2023 sind.

Für die Herreichung Ihrer Antworten haben uns die Frist 01.03.2024 notiert.

Bereits jetzt ergeht der Hinweis, dass das Kollegium in dieser Sache gegen Sie per Beschluss u. a. ein Ordnungsgeld in erheblicher Höhe festsetzen wird, insofern die zitierten Fragen nicht bis zum genannten Termin sachbezogen und detailliert beantwortet werden.

3.

Es wird angeregt, gegen den/die Mitarbeiter/in, der/die die inkompetente Antwort v. 19.12.2023 zu verantworten hat (s. o.) - die entsprechende E-Mail enthält bezeichnenderweise keinen Namenszug als Unterschrift - disziplinarische Maßnahmen einzuleiten.

Über das Ergebnis dieser Maßnahmen wollen Sie uns bitte bis zum 01.03.2024 unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag des Vorsitzenden

R e i n h a r d t

Berichterstatter am 1. Senat

ARGE Kollegium pro Recht

"

## Anlage Z-01

### Vorgaben für die Zahlung von Ordnungsgeldern an gemeinnützige Organisationen

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

1.  
Es bleibt den Beschuldigten überlassen, welche gemeinnützigen Organisationen sie bei der Überweisung der Ordnungsgelder als Begünstigte auswählen - und wie sie den zu zahlenden Betrag aufsplitten.
2.  
Es müssen mindestens zwei Organisationen ausgewählt werden.
3.  
Die ausgewählten Organisationen müssen staatlich als 'gemeinnützig' anerkannt sein.
4.  
Der Beschuldigte darf zu den gewählten Organisationen keinerlei private oder dienstliche Kontakte unterhalten.
5.  
Die erfolgten Zahlungen sind dem Kollegium von den Beschuldigten durch die Übersendung entsprechender Belege nachzuweisen. Die Zahlung gilt als geleistet, sobald dem Kollegium die zitierten Belege vorliegen.

## Anlage Z-02

### Vorgaben für Zahlungen an das Kollegium (Erstattung von Aufwendungen/Kosten)

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Beschlusses unter Angabe des Geschäftszeichens auf folgendes Konto zu erfolgen:

IBAN: DE40 1009 0000 7292 3790 00

BIC: BEVODEBBXXX

(Berliner Volksbank)

Maßgeblich für die Fristwahrung ist ausdrücklich nicht der Zeitpunkt, zu dem die Überweisung des Zahlungsbetrages veranlasst wird, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Kollegiums eingeht.

Zahlungen mit fehlendem, unvollständigem oder falschem Geschäftszeichen können nicht zugeordnet werden – und gelten als nicht geleistet.